

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des Hallenbades Weilheim.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Hallenbades Weilheim üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Betrieb wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsentgelt. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den Badbetreiber oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
4. Bei der Durchführung von Schulunterricht, beim Vereinsschwimmen oder anderer über die schulische Nutzung hinausgehenden Nutzungen ist der jeweilige Veranstalter bzw. die von ihm beauftragte Lehrkraft/ ÜbungsleiterIn/ VeranstalterIn für die Beaufsichtigung seiner Teilnehmergruppe und die Einhaltung der Haus- und Badeordnung selbst verantwortlich. Mit dem Betreiber des Bades (Landkreis Weilheim-Schongau) ist im Vorfeld eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen und eine verantwortliche Person zu benennen.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sind nicht gestattet. Die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang an der Kasse bekannt gegeben.
2. Die Badezeiten, einschließlich des Aus- und Ankleidens, betragen jeweils 1 ½ Stunden, jedoch nicht über die Öffnungszeiten hinaus. Bei Überschreiten der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht (siehe § 3 Ziff. 10).
3. Einlassschluss ist 60 Minuten vor Schließung des Bades.
4. Der Badebereich ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
5. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
6. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
7. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
8. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch des Hallenbades Weilheim steht im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht mehr zulässig.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände (Spindschlüssel, Wertfachschlüssel) so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
4. Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Wird die Aufsichtspflicht nicht von den Eltern wahrgenommen, hat die Begleitperson einen Nachweis der Wahrnehmung für die Eltern mitzuführen. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich. Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ohne Begleitperson müssen sicher schwimmen und mindestens die Bedingungen des „Seepferdchen-Abzeichens“ erfüllen. Anderenfalls ist das Personal berechtigt, das Kind des Bades zu verweisen. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige verbleibt bei den Erziehungsberechtigten bzw. Begleitpersonen.

5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Hallenbades Weilheim nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen oder die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden) oder offenen Wunden leiden.
7. Bei Nutzung des Bades durch Vereine oder Schulklassen haben diese sich erst kurz vor Beginn der Belegungszeit im Bad einzufinden. Der Zugang wird erst gestattet, wenn der Verantwortliche (LehrerIn, ÜbungsleiterIn, VeranstalterIn, usw.) anwesend ist.
8. Der Verantwortliche hat sich in das Belegbuch einzutragen. Der Verantwortliche hat das Bad vor Aufnahme der Nutzung als Erster zu betreten und nach Nutzungsende als Letzter zu verlassen.
9. Beim Schul- und Vereinsschwimmen obliegt die Wasseraufsicht grundsätzlich den eingeteilten Verantwortlichen der Schulen und Vereine. Die Verantwortlichen müssen über das Rettungsschwimmabzeichen in Silber sowie über einen Nachweis der Fertigkeiten in Erste-Hilfe einschließlich Herz-Lungen-Wiederbelebung verfügen.
10. Die Qualifikation der eingeteilten Verantwortlichen ist der Betriebsleitung durch Vorlage der geforderten Qualifikationen nachzuweisen. Die Nutzer sind verantwortlich, dass diese Qualifikationen dauerhaft erhalten bleiben.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
4. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Pressestelle des Landkreises. Die Mitnahme eines foto- / filmfähigen Gerätes verpflichtet den Besitzer bei Aufforderung durch das Aufsichtspersonal, die getätigten Aufnahmen vorzuzeigen und ggf. zu löschen. Bei Verstoß gegen dieses Verbot kann Anzeige erstattet werden.
6. Vor dem Baden muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und ähnliches sind nicht erlaubt.
7. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen, wie sie z.B. durch nasse Bodenflächen entstehen. Rutschfeste Badeschuhe werden ausdrücklich empfohlen.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
9. Der Verzehr von Speisen ist im gesamten Hallenbad untersagt. Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken ist untersagt.
10. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
11. Rauchen ist im gesamten Hallenbad verboten. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
12. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
13. Garderobenschränke und/ oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Beträge in Rechnung gestellt: Spind- und Wertfachschlüssel: 10,00 Euro.
Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
6. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

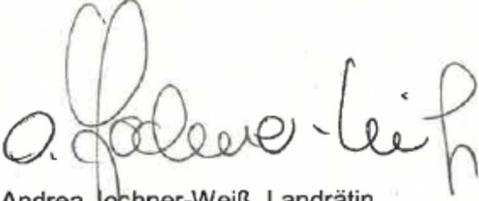
II BESTIMMUNGEN FÜR DEN BADEBETRIEB

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Kinder, die nicht sicher schwimmen, dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Die Aufsichtspflicht obliegt den Eltern oder von ihnen beauftragten geeigneten Personen.
2. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes / Wertfaches, die Kontrolle des sicheren Verschlusses und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
3. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Das Tragen von Badeschuhen in den Schwimmbecken ist untersagt.
4. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
5. **Nichtschwimmern ist der Aufenthalt in Schwimmerbecken grundsätzlich untersagt**, ebenso sind Schwimmhilfen im Schwimmerbecken grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Aufsichtspersonals möglich.
6. Die Benutzung von Sprunganlagen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sein Verhalten darauf einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
7. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person die Absprungplattform / das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
8. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorcheln) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Haus- und Badeordnung tritt am **01.09.2021** in Kraft. Die bisher gültige Badeordnung für das Hallenbad Weilheim tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weilheim, den 28.07.2021


Andrea Jochner-Weiß, Landrätin